
S 9 SO 2430/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Eine Feststellungsklage, mit der Mitwirkungspflichten geklärt werden sollen, ist gegenüber einer Gestaltungs- oder Leistungsklage nicht subsidiär, wenn der Kläger zwischenzeitlich seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen und diese deshalb für einen aktuellen Bewilligungszeitraum nicht entscheidungserheblich ist, aber für nachfolgende Bewilligungszeiträume eine Klärung zu erwarten ist. 2. Gegen die Aufforderung zur Mitwirkung nach den §§ 60 ff. SGB I kann entgegen § 56a Satz 1 SGG ausnahmsweise ein selbständiger Rechtsbehelf eingelegt werden, wenn sich der Kläger gegen eine mit der Möglichkeit der Versagung oder Entziehung von Leistungen nach § 66 Abs. 1 SGB I bewehrte Mitwirkungsaufforderung in einem auf die Gewährleistung existenzsichernder Leistungen gerichteten Verwaltungsverfahren wendet und die Klärung der Rechtmäßigkeit einer Verfahrenshandlung auch für zukünftige Zeiträume zu erwarten ist.
Normenkette	SGG § 55 Abs 1 SGG § 56a S 1
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 9 SO 2430/23
Datum	04.03.2024
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 7 SO 831/24

Datum

20.06.2024

3. Instanz

Datum

-

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 4. März 2024 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die (erwartete) Anforderung von Kontoauszügen seitens der Beklagten im Rahmen der Weiterbewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zweiften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Der 1961 geborene, auf Dauer voll erwerbsgeminderte Kläger steht seit langem im Leistungsbezug bei der Beklagten. Mit Schreiben vom 16. November 2023 übersandte die Beklagte dem Kläger Antragsformulare für die Weiterbewilligung der Grundsicherungsleistungen für den Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis 30. November 2024 und bat ergänzend um die Vorlage von Kontoauszügen bezüglich des Zeitraums vom 1. Oktober 2023 bis 10. November 2023. Hierbei wies die Beklagte auf die sich aus den [§§ 60 ff.](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) ergebenden Mitwirkungspflichten hin, sowie darauf, dass der Kläger berechtigt sei, auf der Ausgabenseite der angeforderten Kontoauszüge den Verwendungszweck und den Empfänger, nicht aber den Betrag zu schwärzen.

Nach erfolgter Rückmeldung des Klägers vom 22. November 2023 (Bl. 1275 Verw.-Akte), dem neben dem ausgefüllten Weiterbewilligungsantrag auch nach entsprechenden Aktenvermerken der Beklagten (s. etwa Bl. 1337 Verw.-Akte) auch im Weiteren von der Beklagten aus Datenschutzgründen vernichtete Kontoauszüge für den Zeitraum vom 1. September 2023 bis 2. Oktober 2023 beigelegt waren, bewilligte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 11. Januar 2024 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für den Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis 30. November 2024.

Bereits mit einem als Antrag auf einstweiliger Anordnung überschriebenen Schreiben vom 4. Dezember 2023 wandte sich der Kläger an das Sozialgericht Mannheim (SG), dort zugegangen am 11. Dezember 2023, und teilte mit, die Beklagte habe gerade eben die Grundsicherung per Bescheid weiterbewilligt. Dieser Antrag auf einstweilige Anordnung werde nun als Feststellungsklage weitergeführt. Er halte die Vorlage von Kontoauszügen für verfassungswidrig im Sinne des [Art. 3 Grundgesetz \(GG\)](#). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe in seinem Urteil vom 22. November 2023 ([1 BvR 2577/15](#) u.a.) festgestellt, dass bei

Legasthenikern der Eintrag, dass die Rechtschreibung im Abitur nicht bewertet wurde, rechtens sei, allerdings nur dann, wenn das fÃ¼r alle Behinderungen gelte. So sei es auch hier. Wenn die Vorlage von allen verlangt werden wÃ¼rde, dann sei die Vorlage auch rechtens. Wenn aber die Vorlage sich auf Grundsicherungsberechtigte und BÃ¼rgergeldberechtigte beschrÃ¤nke, sei die Vorlage verfassungswidrig. So mÃ¼ssten beispielsweise Steuerpflichtige im Rahmen einer Einkommensteuererklärung die KontoauszÃ¼ge gerade nicht vorlegen. Mit solch einer Vorlage kÃ¶nne nicht nur Sozialleistungsbetrug aufgedeckt oder verhindert werden, sondern eben auch Steuerbetrug. Das SG mÃ¶ge deshalb feststellen, dass derzeit die Vorlage von KontoauszÃ¼gen verfassungswidrig sei, solange nicht alle, die entweder eine Leistung des Staates beziehen wollten oder zu einer Steuer oder Abgabe zugunsten des Staates verpflichtet seien, diese KontoauszÃ¼ge nicht vorlegen mÃ¼ssten.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 4. MÃ¤rz 2024 abgewiesen. Die Klage sei bereits unzulÃ¤ssig. Das Gericht lasse ausdrÃ¼cklich offen, ob es sich bei der Beantwortung der vom KlÃ¤ger aufgeworfenen Frage Ã¼berhaupt um ein feststellungsfÃ¤higes RechtsverhÃ¤ltnis im Sinne von [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) handle. Dies erscheine im Hinblick darauf, dass die Beklagte dem KlÃ¤ger seine Leistungen zwischenzeitlich fÃ¼r den folgenden Bewilligungszeitraum gewÃ¤hrt habe, durchaus zweifelhaft; denn die vom KlÃ¤ger streitig gestellte Problematik werde sich damit erst in etwa acht Monaten wieder stellen. FÃ¼r die Feststellung eines zukÃ¼nftigen RechtsverhÃ¤ltnisses wÃ¼rden aber gesteigerte Anforderungen gestellt. Jedenfalls stehe der ZulÃ¤ssigkeit der Feststellungsklage der Grundsatz der SubsidiaritÃ¤t entgegen. Denn es sei ein allgemeiner Grundsatz des Prozessrechts, dass eine Feststellungsklage nur dann zulÃ¤ssig sei, wenn der jeweilige KlÃ¤ger seine Rechte nicht durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage wahren kÃ¶nne. Nach Auffassung des Gerichts sei es dem KlÃ¤ger jedoch durchaus zuzumuten, bei Ablauf des Bewilligungszeitraums zunÃ¤chst die behÃ¶rdliche Entscheidung Ã¼ber seinen Weiterbewilligungsantrag abzuwarten und sodann bei einer Leistungsablehnung eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage oder bei einer Leistungsversagung wegen fehlender Mitwirkung eine Anfechtungsklage zu erheben.

Gegen diese ihm am 6. MÃ¤rz 2024 zugestellte Entscheidung hat der KlÃ¤ger am 13. MÃ¤rz 2024 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Er trÃ¤gt vor, dass die Grundsicherung quasi dauerhaft bewilligt worden sei, aber alljÃ¤hrlich Ã¼berprÃ¼ft werde, wenn auch diese eher sinnlose Ã¼berprÃ¼fung erhebliche Steuergelder koste. Im Ã¼brigen wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Klageverfahren.

Der KlÃ¤ger beantragt, sachgerecht gefasst,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 4. MÃ¤rz 2024 aufzuheben und festzustellen, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, fÃ¼r die Weiterbewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von ihm die Vorlage von KontoauszÃ¼gen zu verlangen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur^{1/4}ckzuweisen.

Sie erachtet die erstinstanzliche Entscheidung f^{1/4}r zutreffend.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf deren Schrifts^{1/4}tze und hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts auf die Prozessakten beider Instanzen sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgr^{1/4}nde

Die form- und fristgerecht ([Â§ 151 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]) eingelegte Berufung des Kl^{1/4}gers gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 4. M^{1/4}rz 2024 ist statthaft ([Â§ 143 SGG](#)), bedarf nicht der Zulassung ([Â§ 144 Abs. 1 SGG](#)) und ist auch im ^{1/4}brigen zul^{1/4}ssig. Der Senat konnte auch in Abwesenheit des Kl^{1/4}gers den Rechtsstreit m^{1/4}ndlich verhandeln und entscheiden, denn der Kl^{1/4}ger ist in der ihm ordnungsgem^{1/4} zugestellten Terminsmitteilung auf diese M^{1/4}glichkeit hingewiesen worden. Der Senat hat ihm zudem trotz der Nichtanordnung seines pers^{1/4}nlichen Erscheinens auf seinen Wunsch, an der m^{1/4}ndlichen Verhandlung teilzunehmen, vorab eine Bahnfahrkarte ^{1/4}bersandt.

Die Berufung ist jedoch unbegr^{1/4}ndet. Die Unbegr^{1/4}ndetheit der Berufung folgt dabei aus der Unbegr^{1/4}ndetheit der Klage, entgegen der Auffassung des SG nicht bereits aus deren Unzul^{1/4}ssigkeit, jedenfalls soweit der Kl^{1/4}ger (gegebenenfalls: zumindest auch) die Feststellung der Unrechtm^{1/4}igkeit der Anforderung von Kontoausz^{1/4}gen im Rahmen der Weiterbewilligung von Leistungen durch die Beklagte begehrt.

Die auch f^{1/4}r eine Feststellungsklage nach [Â§ 55 Abs. 1 SGG](#) geltenden allgemeinen Prozessvoraussetzungen liegen vor und ein feststellungsf^{1/4}higes Rechtsverh^{1/4}tnis ^{1/4} der Umfang der Mitwirkungspflichten, welche den Kl^{1/4}ger im Rahmen der Weiterbewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung treffen bzw. im Vorfeld des Erlasses des Bescheides vom 11. Januar 2024 getroffen haben, konkret in Form der Anforderung von Kontoausz^{1/4}gen ^{1/4} ist gegeben. Denn auch vergangene Rechtsverh^{1/4}tnisse sind feststellungsf^{1/4}hig (vgl. Keller in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 14. Aufl. 2023, [Â§ 55 Rdnr. 8 m.w.N.](#)). F^{1/4}r vergangene Rechtsverh^{1/4}tnisse sind jedoch gesteigerte Anforderungen an das f^{1/4}r Feststellungsklagen erforderliche Feststellungsinteresse zu stellen. Insbesondere besteht bei einem vergangenen Rechtsverh^{1/4}tnis ein berechtigtes Interesse an der Feststellung nur noch dann, wenn das Rechtsverh^{1/4}tnis ^{1/4}ber seine Beendigung hinaus noch eine gegenw^{1/4}rtige Wirkung erzeugt (Senger in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., [Â§ 55 SGG](#), Stand: 15. Juni 2022, Rdnr. 68). Dies ist etwa bei einer ausreichend konkreten Wiederholungsgefahr der Fall. Ein solche setzt voraus, dass eine konkrete, in naher Zukunft oder doch in absehbarer Zeit unmittelbar bevorstehende Gefahr der Wiederholung bei im Wesentlichen unver^{1/4}nderten tats^{1/4}chlichen und rechtlichen

Umstände besteht (Senger a.a.O. Rdnr. 69). Dies ist vorliegend hinsichtlich der Prüfung der Leistungsvoraussetzungen für die Zeit ab dem 1. Dezember 2023 Zeitraum der Fall. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger zukünftig keinen Hilfebedarf in Form von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mehr haben wird, ein anderer Leistungsträger in Betracht kommt oder die Beklagte auf jegliche Prüfung der Kontoverhältnisse des Klägers verzichten könnte, sind nicht ersichtlich.

Der Zulässigkeit steht im hiesigen Fall auch nicht die grundsätzliche Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber einer Gestaltungs- oder Leistungsklage entgegen. Dieser Subsidiaritätsgrundsatz dient vor allem der Vermeidung überflüssiger Klagen (Keller, a.a.O. Rn. 19). Zunächst ist die Feststellungsklage nicht bereits deswegen unzulässig, weil über die maßgeblichen Sach- und Rechtsfragen bereits im Rahmen einer anhängigen Anfechtungs-, Verpflichtungs- oder Leistungsklage zu entscheiden ist (s. Keller a.a.O. Rdnr. 19a). Zum einen hat der Senat keine Kenntnis von einer Klage, welche die Bewilligungsentscheidung für den aktuellen Leistungszeitraum zum Gegenstand hat, zum anderen wäre in einer solchen Klage die Frage der Rechtmäßigkeit der Anforderung von Kontoauszügen nicht entscheidungserheblich, da der Kläger Kontoauszüge vorgelegt hat und die Beklagte diesen die vom Kläger berichteten unveränderten Verhältnisse entnommen und ihrer zusprechenden Entscheidung zugrunde gelegt hat. Der Kläger ist aber auch bezüglich zukünftiger Bewilligungszeiträume nicht zumutbar auf die Möglichkeit der Erhebung einer Gestaltungs- oder Leistungsklage zu verweisen und zunächst, um eine Prüfung der hier streitigen Fragestellung in einem Gerichtsverfahren herbeizuführen, die Ablehnung oder Versagung existenzsichernder Leistungen durch eine Verweigerung der angeforderten Mitwirkung zu erwirken. Zudem ist bereits durch eine Entscheidung über das Feststellungsbegehren eine Klärung für zukünftige Bewilligungszeiträume zu erwarten (s. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 28. März 2013 – [B 4 AS 42/12 R](#) –, [BSGE 113, 177](#)-184, SozR 4-1200 § 60 Nr 3, SozR 4-4200 § 11 Nr. 60, juris Rdnr. 12).

Dieser Feststellungsklage steht auch nicht die Ausschlussregelung des [§ 56a Satz 1 SGG](#) entgegen, nach welcher Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden können. Die Vorschrift dient als negative Zulässigkeitsvoraussetzung der Verfahrensökonomie, indem sie einer Verzögerung des Verwaltungsverfahrens durch Verfahrens- und Formfehler entgegenwirkt (Gesetzesbegründung [BT-Drs. 17/12297](#), 39), und der Prozessökonomie, indem eine Zersplitterung des Rechtsschutzes vermieden wird (Keller in Meyer-Ladewig u.a., 14. Aufl. 2023, [SGG § 56a](#) Rdnr. 2). Zwar handelt es sich bei der vorliegend streitigen Mitwirkungsaufforderung um eine behördliche Verfahrenshandlung im Sinne des [§ 56a Satz 1 SGG](#), mithin um eine behördliche Handlung, die im Zusammenhang mit einem schon begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren steht und der Vorbereitung einer regelnden Sachentscheidung dient (s. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 – [2 A 2/14](#) –, [BVerwGE 156, 193](#)-199, juris Rdnr. 14 m.w.N.). Ebenso stellt die Feststellungsklage

des Klägers einen Rechtsbehelf in diesem Sinne dar (vgl. Axer in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., [Â§ 56a SGG](#), Stand 15. Juni 2022, Rdnr. 22). Über die in [Â§ 56a Satz 2 SGG](#) vorgesehenen, im hiesigen Fall nicht einschlägigen Ausnahmen hinaus, sind aber auch aus verfassungsrechtlichen Gründen – namentlich dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz aus [Art. 19 Abs. 4 GG](#) – Ausnahmen vom Ausschluss der unmittelbaren und isolierten Geltendmachung von Rechtsbehelfen geboten. So ist anerkannt, dass ein am Verwaltungsverfahren Beteiligter eine Verfahrenshandlung selbständig anfechten kann, wenn diese unmittelbare Rechtswirkungen zu seinen Lasten über das Verwaltungsverfahren hinaus entfaltet und Rechtsschutz gegen die Sachentscheidung zu spät kommen würde (Keller a.a.O. Rn. 12 m.w.N.). Dies kommt etwa bei behördlichen Aufforderung zur Mitwirkung nach den [Â§Â§ 60 ff. SGB I](#) in Betracht (Axer, SGB 2013, 669, 674). Eine Ausnahme in diesem Sinne ist nach Auffassung des Senats in einer Konstellation wie der vorliegenden gegeben, in welcher der Kläger sich in nicht rechtsmissbräuchlicher Weise gegen eine mit der Möglichkeit der Versagung oder Entziehung von Leistungen nach [Â§ 66 Abs. 1 SGB I](#) bewehrte Mitwirkungsaufforderung in einem auf die Gewährleistung existenzsichernder Leistungen gerichteten Verwaltungsverfahren wendet und eine Klärung der Rechtmäßigkeit- oder Rechtswidrigkeit einer Verfahrenshandlung über einen einmaligen Vorgang hinaus zu erwarten ist. Ist daher, wie im hier zu entscheidenden Fall, für eine Feststellungsklage ein qualifiziertes Feststellungsinteresse sowie, insbesondere auch zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes, eine Ausnahme von der grundsätzlichen Subsidiarität der Feststellungsklage zu bejahen, schlägt dies aufgrund der insoweit vergleichbaren Zweckrichtung des vorgenannten Subsidiaritätsgrundsatzes und der Regelung des [Â§ 56a Satz 1 SGG](#) auch auf den Ausschluss der isolierten Geltendmachung von Rechtsbehelfen gegen behördliche Verfahrenshandlungen durch.

Sollte der Kläger dagegen allgemein und losgelöst von seinem Fall (auch) die Feststellung der Rechtswidrigkeit jeglicher Anforderung von Kontoauszügen von Beziehern von Leistungen nach dem SGB XII oder dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Rahmen der Prüfung der Weiterbewilligung von Leistungen und damit die zumindest teilweise Rechts- bzw. Verfassungswidrigkeit der zugrundeliegenden Ermächtigungsnorm des [Â§ 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I](#) erreichen wollen, ist die so verstandene Klage insoweit unzulässig. Denn dieses Begehren wäre als abstrakte Normenkontrolle zu qualifizieren (vgl. [Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG](#) i.V.m. [Â§Â§ 13 Nr. 6, 76 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz](#)), für welche das BVerfG zuständig und der Kläger nicht antragsberechtigt ist.

Die auf den konkreten Fall des Klägers bezogene Feststellungsklage ist jedoch unbegründet. Die Anforderung von Kontoauszügen durch die Beklagte mit Schreiben vom 16. November 2023 für einen Zeitraum von sechs Wochen im Rahmen der Prüfung des weiteren Vorliegens der Leistungsvoraussetzungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nicht zu beanstanden.

Die Beklagte ist dabei davon ausgegangen, dem Kläger Grundsicherungsleistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (vgl. [Â§ 44 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#)) sowohl für den Zeitraum bis zum 30. November 2023 wie

auch für den derzeit laufenden Zeitraum für jeweils zwölf Monate bewilligt zu haben. Es kann im Ergebnis dahinstehen, ob es sich hierbei jeweils tatsächlich um eigentliche Bewilligungsentscheidungen gehandelt hat oder aufgrund einer gegebenenfalls weiterhin nicht aufgehobenen, zugrundeliegenden Dauerbewilligung lediglich um Neuregelungen von Teilzeitzummen (s. diesbezüglich das zwischen den Beteiligten ergangene Urteil des Senats vom 2. März 2023 – [L 7 SO 980/22](#) –). Denn auch in diesem Fall ist die Beklagte gehalten, dass Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen jedenfalls entsprechend des Rechtsgedankens des [§ 44 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) nach Ablauf von zwölf Monaten zu überprüfen. Vor der (Weiter-)Bewilligung bzw. Neuregelung (im Weiteren einheitlich: Weiterbewilligung) hatte die Beklagte daher zu prüfen, ob die Leistungsvoraussetzungen immer noch vorliegen. Dabei ist es abhängig von den Bedingungen des jeweiligen Einzelfalls durchaus vertretbar, wenn im Falle einer Weiterbewilligung eine geringere Prüfungstiefe angesetzt wird, als bei einer erstmaligen Bewilligung. Entsprechend hat die Beklagte vorliegend einen zurückhaltenden, aber angemessenen Prüfungsumfang angesetzt, in dem sie von dem Kläger lediglich Kontoauszüge für weniger als zwei Monate und die Übersendung eines ausgefüllten Antrags gefordert hat. Eine blindelnde Weiterbewilligung, wie sie dem Kläger offenbar vorschwebt, ist dagegen nicht vorgesehen und entsprechend auch nicht zu verlangen.

Die Anforderung von Kontoauszügen in dem hier fraglichen Umfang ist eine ohne Weiteres von dem Kläger zu fordernde Mitwirkungshandlung. Wie bereits angeführt, findet diese in Ermangelung einer spezielleren Regelung des Sozialhilferechts (vgl. [§ 37 Satz 1 SGB I](#)) ihre Rechtsgrundlage in [§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I](#). Danach hat, wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Vorliegend hat der Kläger Sozialleistungen in Form von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beantragt und erhalten, auch ist die Beklagte sachlich und rechtlich zuständiger Leistungsträger (vgl. [§ 46b Abs. 1 SGB XII](#) i.V.m. [§ 1 Abs. 1](#) und [§ 2, 2a Gesetz zur Ausführung des Zweiften Buches Sozialgesetzbuch Baden-Württemberg \[AGSGB XII BW\]](#)). Weiter handelt es sich bei Kontoauszügen um Beweismittel bzw. Beweisurkunden im Sinne des [§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I](#) (BSG, Urteil vom 19. September 2008 – [B 14 AS 45/07 R](#) – juris Rdnr. 15; BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 – [B 4 AS 10/08 R](#) – juris Rdnr. 15).

Die Anforderung von Kontoauszügen überschreitet auch nicht die Grenzen der Mitwirkungspflichten des Klägers. Nach [§ 65 Abs. 1 SGB I](#) bestehen die Mitwirkungspflichten nach den [§§ 60 bis 64 SGB I](#) nicht, soweit 1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder 3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

Anspruchsvoraussetzung f  r die von dem Kl  ger auch f  r den Zeitraum ab dem 1. Dezember 2023 begehrten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach [    19 Abs. 2](#) i.V.m. [    41](#) ff. SGB XII ist u.a., dass der jeweilige Antragsteller seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kr  ften und Mitteln, insbesondere aus seinem Einkommen und Verm  gen, bestreiten kann. Zum Einkommen geh  ren dabei alle Eink  nfte in Geld oder Geldeswert ([   43 Abs. 1 Satz 1](#) i.V.m. [   82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#)). Diese k  nnen sich naturgem    insbesondere in Kontenbewegungen niederschlagen. Es liegt daher, wie das BSG in einer das Gebiet des SGB II betreffenden Entscheidung     der sich der Senat aufgrund der insoweit    bertragbaren Frage- und Problemstellungen auch f  r das Gebiet des SGB XII anschlie  t     ausge  hrt hat, auf der Hand, dass es im Rahmen eines aus Steuermitteln finanzierten F  rsorgesystems, das strikt an die Hilfebed  rftigkeit der Leistungsempf  nger als Anspruchsvoraussetzung ankn  pft, keine unzumutbare und unangemessene Anforderung darstellt, Auskunft    ber den Bestand an Konten und die Kontenbewegungen (durch die Vorlage von Kontoausz  gen) zu geben, jedenfalls soweit die Einnahmeseite betroffen ist. Dies gilt auch f  r den Fall, dass der Betroffene schon Leistungen bezogen hat und Grundsicherungsleistungen f  r Folgezeitr  ume geltend macht. Angesichts der Vielfalt jederzeit m  glicher   nderungen gibt es f  r eine differenzierende Beurteilung der Vorlagepflicht keinen Grund (BSG, Urteil vom 19. September 2008     [B 14 AS 45/07 R  ](#)    , [BSGE 101, 260-268](#), [SozR 4-1200     60 Nr. 2](#), [SozR 4-1100 Art 2 Nr. 12](#), [SozR 4-4200     50 Nr. 1](#), Rdnr. 16). Auch in zeitlicher Hinsicht begegnet die Anforderung von Kontoausz  gen f  r sechs Wochen keinen Bedenken, wobei die Beklagte im Ergebnis sogar die Vorlage von Kontoausz  gen f  r kaum mehr als einen Monat hat gen  gen lassen. Dies d  rfte als unbedingt erforderlicher Mindestzeitrahmen anzusehen sein, um zumindest ansatzweise eine   berblickhafte Pr  fung zu erm  glichen. Nach der vorgenannten Rechtsprechung des BSG ist demgegen  ber auch die Anforderung von Kontoausz  gen f  r jedenfalls drei Monate nicht zu beanstanden (BSG, a.a.O. Rdnr. 17).

Weiter kann aus [    65 SGB I](#) keine Einschr  nkung der Mitwirkungsobliegenheit dahingehend abgeleitet werden, dass nur bei einem konkretem Verdacht auf einen Leistungsmissbrauch jeweils die Vorlage von bestimmten Beweisurkunden vom Sozialleistungsempf  nger gefordert werden k  nnte. Die Mitwirkungsobliegenheiten der [      60](#) ff SGB I bestehen grunds  tzlich unabh  ngig vom Vorliegen von Verdachtsmomenten gegen den Leistungsempf  nger (BSG, a.a.O. Rdnr. 19).

Es ist weiter nicht von dem Kl  ger dargetan oder sonst erkennbar, dass die Beklagte sich die gew  nschten Informationen auf anderem Wege einfacher h  tte verschaffen k  nnen oder diese von dem Kl  ger nur unverh  ltnism   ig schwer beizubringen w  ren. Hierbei ist zu ber  cksichtigen, dass der Kl  ger nicht die angeforderten Kontoausz  ge vom 1. Oktober bis 10. November 2023 vorgelegt hat, sondern diejenigen f  r den Zeitraum vom 1. September bis 2. Oktober 2023, da er    ber die gew  nschten noch nicht verf  ge und die Beschaffung mit Kosten verbunden sei, was die

Beklagte akzeptiert hat.

Der Anforderung von Kontoauszügen ist auch unter Gesichtspunkten des Sozialdatenschutzes nicht zu beanstanden, nachdem die Beklagte von Anfang an klargestellt hat, dass der Kläger berechtigt ist, auf der Ausgabenseite zwar nicht den Betrag, aber sowohl den Verwendungszweck und den Empfänger zu schwärzen. Die Beklagte hat sich damit auf die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse beschränkt (vgl. [Â§ 67 Abs. 12](#) i.V.m. [Â§ 67a Abs. 1 Satz 2 SGB XII](#), eingehend zum Ganzen BSG, a.a.O. Rdnr. 23 f.).

Schließlich begegnet die fragliche Kontoauszugsanforderung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Zwar stellt diese Mitwirkungsverpflichtung einen Eingriff in den Schutzbereich des aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ([Art. 2 Abs. 1 GG](#)) folgenden Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung dar. Dieser ist jedoch verhältniss- und insgesamt rechtmäßig, wie sich aus der Abwägung zwischen der Intensität des Eingriffs und dem vom Gesetzgeber bezweckten Ziel ergibt (s. dazu BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 â€‹[1 BvR 1550/03](#) â€‹, [BVerfGE 118, 168](#)-211, [BStBl II 2007, 896](#), juris Rdnr. 125 ff.). Die Mitwirkungspflicht des Grundleistungsempfängers dient Gemeinwohlbelangen von erheblicher Bedeutung. Der Grundsicherungsempfänger beantragt staatliche Fürsorgeleistungen, die ihm ohne jede Gegenleistung (etwa in Form von vorher gezahlten Beiträgen etc.) nur auf Grund seiner Hilfebedürftigkeit gewährt werden. Dem Staat â€‹ bzw. der Gemeinschaft der Steuerzahler â€‹ muss es daher erlaubt sein, sich davor zu schützen, dass diese Grundsicherungsleistungen an Nichtbedürftige gewährt werden, die über weitere finanzielle Mittel verfügen, diese jedoch gegenüber dem Grundsicherungsträger verschweigen bzw. nicht offenlegen. Diesem Schutzzweck auf Seiten der Allgemeinheit steht ein vergleichsweise geringer Eingriff gegenüber (BSG a.a.O. Rdnr. 26). Denn der Kläger ist ohnehin verpflichtet, umfangreiche Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu machen, so dass in dem Belegen eines Teils dieser Angaben kein wesentlicher zusätzlicher Eingriff zu sehen ist.

Auch ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus [Art. 3 Abs. 1 GG](#) ist zur Überzeugung des Senats vorliegend nicht gegeben. Denn dieser gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich, aber auch wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (st. Rspr. BVerfG, vgl. etwa Beschluss vom 8. Dezember 2021 â€‹[2 BvL 1/13](#) â€‹, [BVerfGE 160, 41](#)-79; Beschluss vom 19. November 2019 â€‹[2 BvL 22/14](#) â€‹, [BVerfGE 152, 274](#)-331). Soweit der Kläger eine fehlende Gleichbehandlung von Leistungsempfängern nach dem SGB II und dem SGB XII im Rahmen von Weiterbewilligungsanträgen mit Steuerpflichtigen im Rahmen von Einkommenssteuererklärungen bemängelt, handelt es sich um â€‹wesentlich Ungleichesâ€‹ im Sinne des allgemeinen Gleichheitssatzes, so dass eine Gleichbehandlung von vornherein nicht geboten ist. Ungeachtet des Umstandes unterschiedlicher geltender Regelungssysteme und Zuständigkeiten stehen insoweit gegenleistungslose, wirtschaftlich von der Hilfebedürftigkeit und Angewiesenheit auf steuerfinanzierte Leistungen abhängige finanzielle Ansprüche Einzelner gegen den Staat (und damit final den Steuerzahler) auf der einen Seite den mit staatlichen Zwang durchsetzbaren finanziellen Ansprüchen

des Staates gegen den einzelnen Steuerpflichtigen auf der anderen Seite gegenüber, denen die jeweiligen Mitwirkungsverpflichtungen dienen. Im übrigen können auch die Finanzbehörden von den Steuerpflichtigen sehr wohl die Vorlage von Kontoauszügen verlangen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist (vgl. [Â§ 97 Abgabenordnung](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1, 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 17.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024